

43 O 108/16



Zugestellt an
a) Klägerseite am:
b) Beklagtenseite am:

Efselmann, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen

04. Jan. 2017

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

der Deutsche Umwelthilfe e.V., gesetzlich vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer, die Herren Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geulen & Klinger,
Schaperstr. 15, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bargain24 AG, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat, Herrn Maximilian Friedery, Sihleggstr. 23, 8832 Wollerau, Schweiz,

Beklagte,

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 29.12.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kahleyß

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Verwaltungsrat der Beklagten,

zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

Motorsensen der Marke NEMAXX mit der Handelsbezeichnung Nemaxx MT22 mit einem Hubraum von 52 cm³ auf dem deutschen Markt in Verkehr zu bringen, sofern diese nach Inbetriebsetzung den Wert der Summe von Kohlenwasserstoff und Stickoxid (HC + NO_x) von 72 g/kWh überschreiten.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 407,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.12.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von drei Wochen ab Zugang Einspruch eingelegt werden.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der seit 13.10.2004 in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des deutschen Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) eingetragen ist.

Die Beklagte lässt mobile Motorsensen herstellen, darunter die Motorsense der Marke NEMAXX mit der Handelsbezeichnung Nemaxx MT22, Hubraum 52 cm³. Ferner betreibt die Beklagte für diese Motorsensen einen Versandhandel über die Internetseite www.bargain24.de, über welche die Motorsensen in Deutschland vertrieben werden.

Eine Überprüfung der Grenzwerte für die Summe von krebserregendem Kohlenwasserstoff und Stickoxid durch den TÜV Nord vom 06.07.2016 ergab für die von der Beklagten vertriebenen Motorsense Nemaxx TM22 Werte von 286 g/kWh bzw. 327 g/kWh (Anl. K 2 zur Klageschrift, Bl. 9ff.).

Mit Schreiben vom 18.07.2016 (Anl. K 3 zur Klageschrift, Bl. 64ff.) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Abmahnkosten auf.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem Verwaltungsrat der Beklagten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Motorsensen der Marke NEMAXX mit der Handelsbezeichnung Nemaxx MT22 mit einem Hubraum von 52 cm³ auf dem deutschen Markt in Verkehr zu bringen, sofern diese nach Inbetriebsetzung den Wert der Summe von Kohlenwasserstoff und Stickoxid (HC + NO_x) von 72 g/kWh überschreiten.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 407,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach Eingang der Klageschrift hat die Kammer mit Verfügung vom 09.11.2016 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Beklagte aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen wolle. Zugleich hat die Kammer darauf hingewiesen, dass ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung erlassen werden könne, wenn die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehe.

Die Kammer hat sodann eine die Zustellung durch die Schweizer Behörden betreiben lassen. Ausweislich der Mitteilung des Bezirksgerichts Höfe vom 07.12.2016 ist die Klageschrift am 02.12.2016 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig.

Die Kammer ist für die Entscheidung zuständig.

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Essen ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007 (Lugano II). Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Dazu zählen auch Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl., Art. 7 EuGVVO, Rn. 54 für den wortgleichen Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Danach sind die deutschen Gerichte zuständig, da die Beklagte die Motorsense in Deutschland in Verkehr gebracht hat.

Die weitere Zuständigkeit richtet sich nach dem deutschen Zivilprozessrecht, das in internationalen Rechtsstreitigkeiten bei Anrufung deutscher Gerichte Anwendung findet (lex fori, vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl., Einleitung Internat. Zivilprozessrecht (IZPR), Rn. 1).

Sachlich zuständig sind gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ausschließlich die Landgerichte. Der Kläger macht Ansprüche aufgrund des UWG geltend.

Gemäß § 14 Abs. 2 UWG ist für Klagen aufgrund dieses Gesetzes das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. Da das Inverkehrbringen nach dem Vortrag des Klägers in Bottrop erfolgte, ist damit das Landgericht Essen zuständig, in dessen Landgerichtsbezirk die Stadt Bottrop liegt.

Innerhalb des Landgerichts ist gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender gemäß § 349 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) bei Säumnis einer Partei allein entscheidet.

2. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren liegen vor, § 331 Abs. 3 ZPO.

Die Kammer hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Beklagte aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich

anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen wolle. Zugleich hat die Kammer darauf hingewiesen, dass ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung erlassen werden könne, wenn die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehe.

Die Kammer hat sodann eine die Zustellung durch die Schweizer Behörden betreiben lassen. Ausweislich der Mitteilung des Bezirksgerichts Höfe vom 07.12.2016 ist die Klageschrift am 02.12.2016 zugestellt worden und damit rechtshängig geworden.

Die gesetzte Frist zur Einreichung der Verteidigungsanzeige ist inzwischen abgelaufen.

3. Die Klage ist auch schlüssig.

a) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 UWG zu.

aa) Der Kläger ist aktivlegitimiert gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

bb) Die Beklagte hat eine gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen. Gemäß § 3a UWG handelt unlauter und damit unzulässig (§ 3 Abs. 1 UWG), wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 a) cc) der deutschen 28. Bundesimmissionsschutzverordnung (28. BImSchV) dürfen (1) Motoren in mobilen Maschinen und Geräten § 1) gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei handgehaltenen Fremdzündungsmotoren mit einer Nutzleistung ab 50 ccm ab dem 1. Februar 2009 die zulässigen Emissionsgrenzwerte nach der Tabelle in Anhang I Nr. 4.2.2.2 der Richtlinie 97/68/EG einhalten. Der entsprechende Emissionsgrenzwert beträgt danach 72 g/kWh.

Die Beklagte hat die hier streitgegenständlichen Motorsensen jedoch in den Verkehr gebracht, obwohl die oben angegebenen Grenzwerte für Kohlenwasserstoff und Stickoxid überschritten werden. „Inverkehrbringen“ ist gemäß Art. 2 der Richtlinie 97/68/EG die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung eines Motors auf dem Markt zur Lieferung und/oder Benutzung in der Gemeinschaft.

Bei den Vorschriften der 28. BImSchV handelt es sich um Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Stoffen. Derartige Vorschriften stellen

Marktverhaltensregeln dar (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl., § 3a UWG, Rn. 1.67).

Der Verstoß ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

cc) Die Wiederholungsgefahr ist gegeben.

Ist es – wie hier – zu einem Wettbewerbsverstoß gekommen, streitet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, an deren Fortfall strenge Anforderungen zu stellen sind (Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.33). Eine Widerlegung gelingt im Allgemeinen nur dadurch, dass der Verletzer eine bedingungslose und unwiderrufliche Unterlassungsverpflichtungserklärung unter Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung abgibt (BGH GRUR 1984, 214, 216); ansonsten kann kaum ein Umstand die Wiederholungsgefahr ausräumen. Vielmehr zeigt der Verletzer mit der Verweigerung der Unterwerfung, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (BGH GRUR 1998, 1045, 1046). Der bloße Wegfall der Störung oder die Zusage des Verletzers, von Wiederholungen künftig Abstand zu nehmen, genügt nicht; generell berührt eine nur tatsächliche Veränderung der Verhältnisse die Wiederholungsgefahr nicht (Köhler/Bornkamm, UWG, 34. Aufl., § 8 UWG, Rn. 1.39f.).

b) Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, da die Abmahnung berechtigt war.

c) Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von drei Wochen** bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und

Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Der Vorsitzende

Dr. Kahleyß

Beglaubigt

Efselmann

Justizamtsinspektorin



